

Heinrichs VI. über Nierstein, St. 5007) nachweisen konnte. Auch ist das *servitium* nicht Sache der in salischer Zeit häufig belegbaren *servientes*; schon die karolingischen Quellen kennen das *servitium* auch der *liberi homines* (Dümge, Regesta Badensia S. 68). W. M.

J. J. Ryan, Cardinal Humbert De s. Romana ecclesia: Relics of Roman-Byzantine Relations 1053—1054, Mediaeval Studies 20 (1958) 206—238. — R. unterzieht die beiden von A. Michel dem Kardinal Humbert zugeschriebenen Texte De s. Romana ecclesia, die in der Kanonessammlung des Deusdedit überliefert sind, einer sorgfältigen formalen und inhaltlichen Untersuchung und stellt sie in den Zusammenhang der römisch-byzantinischen Beziehungen 1053/54 hinein. Er vermutet, daß die beiden Stücke nicht als literarische Manifeste geschrieben wurden, sondern mündlich vorgetragen werden sollten; vielleicht 1054 in Byzanz, vielleicht auch auf dem kurz vor der Abreise der päpstlichen Legaten nach Byzanz in Bari abgehaltenen Konzil. H. M. S.

E. Cristiani, Una vicenda dell'eredità Matildina nel contado bolognese: il feudo dei nobili Andalò sulla Pieve di S. Maria di Gesso, Arch. Stor. Ital. 116 (1958) 293—321, untersucht auf Grund der erhaltenen Urkunden, von denen elf im Anhang veröffentlicht werden, die Geschichte des von der Gräfin Mathilde von Tuscien im Jahre 1077 an Erzbischof und Domkapitel von Pisa geschenkten Feudums, das durch Heirat in den Besitz von Brancaloneone degli Andalò, dem bekannten Senator von Rom um die Mitte des 13. Jh. kam und sich im Besitz von dessen Familie bis zur Mitte des 14. Jh. nachweisen läßt. Die verlorene Schenkungsurkunde der Gräfin Mathilde (Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien Nr. 31) ist teilweise in einem Dokument aus dem Jahre 1244 inseriert, das vom Vf. als Nr. III seines Anhangs publiziert wird. G. O.

G. Despy, La date de l'accession de Godefroid de Bouillon au duché de Basse-Lotharingie, Revue belge de philologie et d'histoire 36 (1958) 1275—1284, beschäftigt sich erneut mit dieser recht umstrittenen chronologischen Frage. Aufgrund einer einleuchtenden diplomatischen Untersuchung entscheidet er sich gegen das von Sigebert von Gembloux gegebene Datum (1089) und für das von den Annalen von St. Jakob in Lüttich überlieferte Jahr (1087). H. E. M.

Herbert W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106—1125 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 57) Hildesheim 1959, Lax, VIII, VIII, 183 S. — Die aus der Schule K. Jordans stammende Arbeit (vgl. dazu DA 15, 584) sucht in den keineswegs immer eindeutigen Begriff des „Herzogtums“ an einer besonders reizvollen Stelle Klarheit zu bringen. In einer gewissen Analogie zu der Studie von Lotte Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen (1927), bilden auch hier die Herrschaftsgrundlagen den Ausgangspunkt; sie werden geschieden nach Comitatsrechten, Vogteigerechtsameiten, Allodialbesitz und Lehen. Dabei setzen sich die lotharischen Herrschaftsrechte, die auf das Erbe der Süpplingenburger, Katlenburger, Northeimer und Haldenslebener zurückgehen, von den nicht ererbten billungischen ab. Der Schwerpunkt derselben zeichnet sich kartenmäßig um Ilmenau und Weser ab; die allodialen Grundlagen gehen hier nicht auf Lothar über. Die billungischen Comitate sind unmittelbar dem König unterstellt, die ererbten dagegen Hildesheimer und Halberstädter Lehen. Interessant ist dabei die Beobachtung, daß auch nach der Schenkung ursprünglich königlicher Comitate an Kirchen die Grafen nicht ihrer Stellung verlustig gehen, sondern dieselbe als Lehnsträger des neuen Herren beibehalten. Aus dieser Feststellung ließen sich dann wohl